

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— im Inland mit Postverendung K 3.20, nach Deutschland K 4.—, in das übrige Ausland K 3.50, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 16.

Sonntag, 22. April 1906.

37. Jahrg.

## Kundmachungen.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß Ansichtskarten, welche Abbildungen von Kronennoten tragen, in Verkehr gesetzt wurden.

Derlei Ansichtskarten können durch Umgestaltung (Heraus-schneiden, Zusammenkleben, Kolorieren etc.) leicht zur Täuschung geeignet gemacht werden, daher den objektiven Tatbestand des § 325 St.-G. begründen und sind im Sinne der Entscheidung des Obersten-Gerichts- und Kassationshofes vom 8. Mai 1901, Zl. 6540 (Novat Nr. 2606, neue Folge, III. Band) nicht als exremte Druckschriften, denen die Begünstigung nach dem §§ 9 alin. 2, 17, und 23 alin. 3 P.G. zukommt, zu behandeln; in Konsequenz dessen gehören derlei Ansichtskarten auch nicht zu den in der Ministerialverordnung vom 3. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 160, bezeichneten Preßerzeugnissen und dürfen somit von Personen, die nicht im Besitze einer Buchhandlungskonzession sind, (also von Papierhändler, Trafikanten, Agenten etc.) nicht in Handel gebracht werden.

Feldkirch, am 3. April 1906.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Zigau.

In der letzten Zeit haben sich mehrere Fälle ereignet, welche darthun, daß das im § 22, Z. 3 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements vom 10. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 207 statuierte Verbot, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen<sup>1)</sup>, von dem die Bahn benützendem Publikum nicht genügend gekannt oder nicht entsprechend beachtet wird.

Da die Nichtbeachtung dieses Verbotes leicht schwere, körperliche Beschädigungen und selbst tödtliche Verletzungen von Personen zu Folge haben kann, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 23. Februar 1906 Nr. 31085 er 1905 im Einvernehmen mit dem k. k. Eisenbahnministerium und dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht die politischen Landesstellen aufgefordert, auf das bestehende Verbot und die möglichen Folgen seiner Nichtbeachtung aufmerksam machen zu lassen und Einfluß zu nehmen, daß seitens der Lehrkörper der verschiedenen Unterrichtsanstalten die Schüler bezw. frequentanten derselben — insbesondere unmittelbar vor den jeweiligen Ferien — entsprechend belehrt und verwahrt werden.

Feldkirch, am 14. März 1906.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Zigau.

## Warnung.

In- und ausländische Antiquitätenhändler durchziehen das Land, um die nocherhalten gebliebenen Kunstgegenstände, insbesondere Plafonds, Wandverfälsungen, Schränke, Truhen, etc. meist zu möglichst billigen Preisen an sich zu bringen.

Im patriotischen Interesse, dann im Interesse des Familienfinnes und im Interesse des Besitzers selbst wird dringendst vom Verkaufe abgeraten und es wird jedermann, der von einem solchen Verkaufe hört, wo zu befürchten ist, daß der Gegenstand in das Ausland verschleppt wird, ersucht die Gemeindevorsteherung oder Gendarmerie sofort hiervon zu verständigen.

Feldkirch, am 22. März 1906.

De. k. k. Bezirkshauptmann:

J. B.: Riccabona.

## Schulschluß.

Der Unterricht an den Volksschulen des II., III., und IV. Bezirkes für das Winterhalbjahr 1905/06 wird am 30. April geschlossen.

Die weiblichen Handarbeiten der genannten Schulen werden Sonntag den 29. April nachmittags von 3—6 Uhr in den Hauptschulen von Halerdorf, Oberdorf und Haselstauden zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt.

Ebenso werden auch die Knabenhandarbeiten an denselben Schulen und zur gleichen Zeit ausgestellt.

Dornbirn, am 22. April 1906.

2-1

Der Ortschulrat.

## Sommerschulauflang.

An den Volksschulen des II., III., und IV. Bezirkes beginnt der Unterricht am 15. Mai.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß über Erlaß des k. k. Landes-Schulrates vom 9. Mai 1905, Zl. 454 die Einschulung der Anfänger an allen Schulen von nun an nicht mehr zu Beginn der Sommerferien, sondern zu Beginn der Winterschule stattfindet.

Dornbirn, am 22. April 1906.

2-1

Der Ortschulrat.

## Feldschutz.

Das unbefugte Gehen auf fremden Wiesen und Aedern ist nach dem Feldschußgesetz strafbar.

Demnach ist auch das Graben von Burzeln auf fremden Grundstücken strengstens verboten und werden Uebertretungen geahndet.

Dornbirn am 14. April 1906.

Der Bürgermeister.